

Die Swiss Safety Center AG als bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle gemäss Art. 15 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (SR 930.111.4, GGVU) erteilt folgende Zulassung:

Bauartzulassung CH/KBS-GGU 073 4207317

der Bauart einer Verpackung zu Beförderung gefährlicher Güter, 2. Fassung.
Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Fassungen und ist gültig bis **30.06.2031**.

Antragsteller	CEMO GmbH In den Backenländern 5 D – 71384 Weinstadt
Zulassungs- Inhaber	CEMO GmbH In den Backenländern 5 D – 71384 Weinstadt
Ihr Auftrag Ihre Referenz Unsere Referenz	E-Mail vom 19.04.2023 LI-SAFE-BOX_2-L MetaBOX_280L SM 344049 / HEW
Gegenstand	Kiste aus starrem Kunststoff, Code 4H2, mit einer Innenausstattung aus nicht brennbarem Isolationsmaterial, für <ul style="list-style-type: none">• Lithium-Batterien, oder• Lithium-Batterien in Maschinen und Anlagen, oder• Lithium-Batterien inkl. Zubehör Artikel: Li-SAFE_BOX_2-S, LI-SAFE-BOX_2-L und Li-SAFE_BOX_3-S
Hersteller	Plaston CR, s.r.o. Kralovska 1972 CZ – 407 77 Šluknov

1. Legal base and transport regulations

ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RSD	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen
ICAO-TI	International Civil Aviation Organisation: Technical Instruction for the safe transport of dangerous goods by air
IATA-DGR	International Air Transport Association: Dangerous Goods Regulations
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code.
GGUV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (SR 930.111.4; GGVU)

2. Durchgeführte Prüfungen

2.1 Fallprüfung	CEMO Li-Safe Box 2-S	CEMO Li-Safe Box 2-L	CEMO Li-Safe Box 3-S
Fallhöhe [m]	1.2	1.2	1.2
Bruttomasse [kg]	10.4	13	12.6

2.2 Stapeldruckprüfung	CEMO Li-Safe Box 2-S	CEMO Li-Safe Box 2-L	CEMO Li-Safe Box 3-S
Belastung [kN]	1.8	1.2	1.02
Standzeit [h]	24	24	24

3. Beschreibung

3.1 Type

Verpackungsart	4H2
Herstellerbezeichnung	CEMO Li-Safe Box 2-S CEMO Li-Safe Box 2-L CEMO Li-Safe Box 3-S

3.2 Abmessungen	CEMO Li-Safe Box 2-S	CEMO Li-Safe Box 2-L	CEMO Li-Safe Box 3-S
Länge [mm]	396	496	396
Breite [mm]	296	395	296
Höhe [mm]	215	280	340

3.3 Werkstoffe

Kiste und Deckel	ABS und PA
------------------	------------

3.4 Verschlüsse

Transportgemässer Verschluss	zwei Verschlusschnallen
------------------------------	-------------------------

3.5 Interior fittings of the transport box

Isolationseinlage aus Glasfasermatten und Spezialkissen mit Vermiculite nach Zeichnung 138.1944.014-01 (AKKU- Systembrandschutzbox Li-Safe Box).

3.6 Tara und zulässige Bruttomasse	CEMO Li-Safe Box 2-S	CEMO Li-Safe Box 2-L	CEMO Li-Safe Box 3-S
Tara Aussenverpackung inkl. Deckel [kg]	1.82	3.00	2.40
Bruttomasse max. [kg]	10	12.0	12.0

3.7 Mitgeltende Unterlagen

- Prüfbericht Nr. 5'187'543_metaBOX_280L, vom 15.05.2023, Swiss Safety Center AG, CH – 8304 Wallisellen
- Prüfbericht Nr. 5'164'777_metaBOX_340, vom 01.12.2020, Swiss Safety Center AG, CH – 8304 Wallisellen
- Prüfbericht Nr. 61560_CEMO metaBOX_340S Li-SAFE, vom 31.05.2021, Plaston, CZ – 40777 Šluknov
- Prüfbericht Nr. 61437_CEMO metaBOX_215S Li-SAFE, vom 31.05.2021, Plaston, CZ – 40777 Šluknov
- Zeichnung 6854_Rev.00 CEMO Li-Safe Box 215 S vom 07.05.2021, Plaston CH-9443 Widnau
- Zeichnung 6786_Rev.00 CEMO Li-Safe Box 340 S vom 07.05.2021, Plaston CH-9443 Widnau
- Zeichnung 138.1944.014-01 AKKU- Systembrandschutzbox Li-Safe Box Grösse 2-S vom 17.05.2021, CEMO, D-71384 Weinstadt
- Zeichnung 138.1944.018-01 AKKU- Systembrandschutzbox Li-Safe Box Grösse 2-L Vom 17.05.2023, CEMO, D-71384 Weinstadt

Diese Dokumente ergänzen die vorliegende Zulassung.

4. Geltungsbereich

4.1 Inhalt und Verpackungsgruppe

Die Verpackungen dürfen für Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

4.2 Verträglichkeit des Füllguts

Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschliesslich ihrer Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.

5. Weitere Bestimmungen / Auflagen

5.1 Übereinstimmung mit den Prüfmustern

Die Bauart von serienmässig hergestellten Verpackungen muss in jeder Hinsicht den Prüfmustern entsprechen, die gemäss dem in Abschnitt 3.7 erwähnten Prüfbericht geprüft worden sind.

5.2 Zulässige Verwendung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmässig gefertigten und entsprechend Abschnitt 6 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn diese nach den in Abschnitt 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Transportvorschriften für solche Verpackungen zulässig sind.

- Die Verpackung kann für mehrere Lithium-Batterien eingesetzt werden, solange die Bruttogesamtmasse nicht überschritten wird.
- Die Verpackung ist zugelassen für Lithium-Ionen-Batterien/-Akkus sowie Lithium-Metall-Batterien:
 - UN 3480 - Lithium-Ionen-Batterien (einschliesslich Lithium-Ionen-Polymer-Batterien)
 - UN 3481 - Lithium-Ionen-Batterien MIT und/oder IN Ausrüstungen verpackt
 - UN 3090 - Lithium-Metall-Batterien (einschliesslich Batterien aus Lithiumlegierung)
 - UN 3091 - Lithium-Metall-Batterien MIT und/oder IN Ausrüstungen verpackt

- Die UN-Zulassung dieser Verpackung erfüllt unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der bestimmungsgemäßen Verwendung die technischen Voraussetzungen, um Lithium-Batterien gemäß den folgenden ADR-Verpackungsanweisungen zu verpacken:
 - P903
 - P908
 - P909
 - P910
 - Geeignet auch im Rahmen von SV 188 RID/ADR 3.3.1 (z.B. Lithium-Ionen-Batterien < 100Wh)
- Das Gefahrgut-Piktogramm 9A darf der Behältergröße angepasst werden, muss aber mindestens die Abmessungen 50 x 50 mm aufweisen.
- Diese Verpackung kann auch für die Lagerung und den innerbetrieblichen Einsatz verwendet werden, wenn nicht andere nationale Vorschriften dagegensprechen.
- Die Verwendungsdauer der Verpackung ist aktuell im ADR nicht reglementiert.
- Falls die Verpackung in Ländern eingesetzt wird, die keine ADR-Vertragsparteien sind, müssen die lokalen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

5.3 Grenzwerte

Folgende Grenzwerte für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

	CEMO Li-Safe Box 2-S	CEMO Li-Safe Box 2-L	CEMO Li-Safe Box 3-S
Bruttomasse [kg]:	10	12	12

5.4 Andere Innenausstattungen

Wird die zugelassene Verpackung mit anderen als in Abschnitt 3.5 beschriebenen Innenausstattungen verwendet, muss nachweislich sichergestellt sein, dass die Verpackung mit den anderen Innenausstattungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

5.5 Fertigung serienmässig hergestellter Verpackungen

Die Fertigung von serienmässig hergestellten Verpackungen nach der beschriebenen Bauart muss nach einem vom Bundesamt für Verkehr (BAV) oder einer von ihm zugelassenen Stelle anerkannten Qualitätssicherungsprogramm gemäss Norm EN ISO 16106 erfolgen.

Die Überwachung des Qualitätssicherungsprogramms wird von der Swiss Safety Center AG selbst durchgeführt oder erfolgt auf Grund der Anerkennung des Überwachungsberichts einer ausländischen Prüfstelle, sofern diese von einer Behörde eines/einer RID-Vertragsstaates/ADR-Vertragspartei anerkannt worden ist.

5.6 Auflagen / Verwendung anderer Verpackungsbestandteile

Der Antragsteller muss nachweislich sicherstellen, dass alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen dem Verwender/Befüller bekannt sind.

Bei Verwendung anderer Verpackungsbestandteile/Verschlüsse als in dieser Zulassung aufgeführt, kann die Zulassung ungültig werden.

Änderungen der Bauart müssen durch den Zulassungsinhaber beantragt und von Swiss Safety Center AG genehmigt werden.

6. Kennzeichnung

Auf der Verpackung ist folgende Kennzeichnung anzubringen:

Li-Safe BOX 2-S

 **4H2 / Y10 / S / Herstellungsjahr*) / CH / 073 4207317 – UNPS**

Li-Safe BOX 2-L

 **4H2 / Y12 / S / Herstellungsjahr*) / CH / 073 4207317 – UNPS**

Li-Safe BOX 3-S

 **4H2 / Y12 / S / Herstellungsjahr*) / CH / 073 4207317 – UNPS**

*) durch die zwei letzten Ziffern des Herstellungsjahres zu ergänzen

Die Bestimmungen der Transportvorschriften RID, ADR und IMDG-Code, Abschnitt 6.1.3 sowie ICAO-TI, Teil 6, Kap. 2, bezüglich Kennzeichnungsart und Schriftgröße sind einzuhalten.

7. Zulassung

Aufgrund der Ergebnisse der Bauartprüfung, entsprechend den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Zulassung geltenden Rechtsgrundlagen und Transportvorschriften gemäss Abschnitt 1, ist die oben beschriebene Verpackung für den Transport von gefährlichen Gütern zugelassen.

Diese Zulassung ist bis zum 30.06.2031 gültig.

Sollten jedoch Abweichungen der serienmässig hergestellten Verpackungen von der zugelassenen Bauart festgestellt werden, kann die Zulassung zu jeder Zeit widerrufen werden.

Bei Änderungen des Regelwerks ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, bei der Swiss Safety Center AG die notwendigen Anpassungen dieser Bauartzulassung zu beantragen.

Wallisellen, 26.05.2023
Swiss Safety Center AG


Wolfgang Helbling
Leiter Gefahrgut





Samuel Aeppli
Sachverständiger